

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2004-09-06

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Verkehrsanlagen und
Öffentliches Grün
Bearbeiter: Herr Au
Telefon: 545-2533

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00161/2004

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung "Beleuchtungseinrichtung" der Erschließungsanlage Plöner Straße

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtung“ der Erschließungsanlage Plöner Straße (Anliegerstraße) Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 8 Abs. 5 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2002 erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Auf der gesamten Länge der öffentlichen Anlage Plöner Straße (Anliegerstraße) wurde 1997 die Teileinrichtung „Beleuchtung“ ausgebaut. Die übrigen Teileinrichtungen dieser öffentlichen Anlage haben ihre zweckbestimmte Nutzungsdauer (in der Regel 20 – 30 Jahre) bereits weit überschritten, wurden aber bisher nicht ausgebaut. Ausbaubedarf ist aufgrund ihres allgemeinen Zustandes aber auch für diese Teileinrichtungen festzustellen.

Die Verkehrssicherheit lässt sich jedoch an den derzeit noch nicht ausgebauten Teileinrichtungen durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

2. Notwendigkeit

Durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnende Teileinrichtung erstreckt sich stets über die gesamte Länge der öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe des Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Für die abgespaltene Teileinrichtung „Beleuchtung“ entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht.

Im Beitragserhebungsverfahren für die Beleuchtungseinrichtung der Anlage Plöner Straße sind voraussichtliche Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 7.500,00 € zu erwarten

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

nicht absehbar

5. Finanzielle Auswirkungen

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Heidrun Bluhm
Beigeordnete

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister